

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 16 (1940-1941)

Heft: 25

Artikel: Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen aus den Bundesratsbeschlüssen über die Abänderung der Lohn- und Verdienstersatzordnung [...]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen aus den Bundesratsbeschlüssen über die Abänderung der

Lohn- und Verdienstersatzordnung (vom 28. Dez. 1940) und Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen des bisher geltenden Rechts.

A. Lohnersatzordnung

Wir haben in letzter Nummer die wichtigsten Aenderungen der Vorschriften über die Lohn- und Verdienstersatzordnung bekannt gegeben. Für alle diejenigen Wehrmänner, die sich mit der weitschichtigen und wichtigen Materie zu befassen haben, dürfte nachfolgende Gegenüberstellung der neuen und der bisher geltenden Vorschriften von Interesse sein und den Ueberblick erleichtern.

Redaktion.

1. Anspruch

Bisherige Ordnung:

Anspruch auf eine Lohnausfallentschädigung hatten Wehrmänner, die bei ihrem jeweiligen Einrücken in den Aktivdienst in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisse standen und diejenigen, die beim Einrücken stellenlos waren, aber während der letzten 12 Monate vor diesem Datum mindestens 150 Tage, als Tagelöhner 120 Tage und als Saisonangestellte 90 Tage in Anstellung waren.

Neue Ordnung:

Anspruch haben die im Hauptberuf unselbständig-erwerbenden Wehrmänner. Damit der Wehrmann Lohnausfallentschädigung beziehen kann, muß er in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken im Hauptberuf als Unselbständig-erwerbender tätig gewesen sein.

Als Hauptberuf gilt diejenige Tätigkeit, welche in diesen 12 Monaten den größten Teil der Zeit beansprucht, im Zweifelsfall jene, die das größere Einkommen abwirft.

Die Dauer der Tätigkeit an sich ist für die Entstehung des Anspruches nicht von Bedeutung. Hingegen erhalten Personen, die sich ohne eigentliche Berufsausübung nur vorübergehend als Unselbständig-erwerbende betätigen, keine Lohnausfallentschädigung, auch wenn sie keinen Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung haben; diese Personen bleiben bei der Militär-Notunterstützung, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Aktivdiensttage

Bisherige Ordnung:

Bisher wurde der Nachweis von 14 Aktivdiensttagen verlangt, die innerhalb von drei Monaten geleistet werden mußten. Rekruten, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, erhielten keine Lohnausfallentschädigung.

Neue Ordnung:

Es sind innerhalb eines Kalendermonats nur noch drei Aktivdiensttage notwendig. Beim Monatsübergang werden die drei Tage entschädigt, wenn sie in ununterbrochener Reihenfolge geleistet werden, also z. B. dann, wenn ein Tag noch in den vorigen und zwei Tage in den nächstfolgenden Monat fallen. (Beispiel: 1. Tag am 31. Januar; 2. und 3. Tag am 1. und 2. Febr.) Wehrmänner, die in den Monaten November und Dezember Aktivdienst leisteten, die für die alte Ordnung notwendigen 14 Tage aber nicht erreichten, werden allfällige

weitere Dienstage im Januar und Februar noch angerechnet.

Rekruten erhalten vom zurückgelegten 22. Altersjahr an die Entschädigung.

3. Allgemeines betreffend Haushaltentschädigung

Bisherige Ordnung:

Die Haushaltentschädigung wurde ganz allgemein gewährt für einen unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmann, d. h. für den Ehemann, Witwer mit Kindern und für den Sohn oder Bruder, sofern er die Stütze des Haushaltes war.

Neue Ordnung:

Eine Haushaltentschädigung wird nur noch an denjenigen Wehrmann bezahlt, der mit seiner Ehefrau oder seinen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führt.

Wenn der Wehrmann mit andern Familienangehörigen, so z. B. mit Geschwistern oder Eltern einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält er keine Haushaltentschädigung mehr.

Es ist ihm vielmehr eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung ausbezahlen (siehe Absatz 6).

4. Höhe der Haushaltentschädigung

Bisherige Ordnung:

Fr. 2.90; Fr. 3.35; Fr. 3.75. Ueberstieg der Lohn Fr. 10.— im Tag, so wurde die Haushaltentschädigung um je 15 Rp. erhöht für jede weiteren 80 Rp., um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wurde. Die Erhöhung durfte aber im ganzen nicht mehr als 75 Rp. betragen.

Neue Ordnung:

Die Ansätze bleiben Fr. 2.90, Fr. 3.35, Fr. 3.75. *Wichtig ist aber folgende Verbesserung:* Uebersteigt der Lohn Fr. 7.— im Tag, so wird die Haushaltentschädigung erhöht um je 10 Rp. für je 50 Rp., mit welchen der Lohn Fr. 7.— übersteigt. Die Haushaltentschädigung darf aber nicht mehr als Fr. 4.70, Fr. 5.35, Fr. 6.— betragen.

5. Kinderzulagen

Bisherige Ordnung:

Für das erste Kind Fr. 1.20, Fr. 1.45, Fr. 1.80. Für jedes weitere Kind Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50.

Für Kinderzulagen nicht in Betracht fielen Kinder mit Eigenverdienst zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr. (Fr. 60.—, Fr. 80.—, Fr. 100.—.)

Kinder im Sinne des Bundesratsbeschlusses waren gemäß Art. 5 VW eigene Kinder des Wehrmannes, sowie Stief- und Adoptivkinder.

Neue Ordnung:

An der Höhe der Kinderzulage wird nichts geändert. Sie beträgt also für das erste Kind Fr. 1.20, Fr. 1.45,

Fr. 1.80 und für jedes weitere Kind Fr. 1.—, Fr. 1.20 und Fr. 1.50.

Kinderzulagen für Kinder zwischen dem vollendeten 15. bis 18. Altersjahr sind dann entsprechend zu kürzen, wenn Eigenverdienst (Bar- und Naturallohn) und Kinderzulage zusammen mehr als Fr. 60.—, Fr. 75.—, Fr. 90.— ausmachen. Es wird also eine Kinderzulage ausbezahlt, auch wenn Eigenverdienst vorhanden ist. Nur muß das Einkommen aus diesem Eigenverdienst bei der Festsetzung der Kinderzulage berücksichtigt werden.

Darstellung:

Um eine volle «erste Kinderzulage» zu erhalten, darf der Eigenverdienst des Kindes (Sonn- und Feiertage eingerechnet) im Tag nicht mehr als Fr. —.80, Fr. 1.—, Fr. 1.20 ausmachen. Um eine volle Kinderzulage für ein «weiteres» Kind zu erhalten, darf dessen Eigenverdienst im Tag nicht mehr als Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50 ausmachen. Wenn der Eigenverdienst größer ist, muß die Kinderzulage entsprechend gekürzt werden.

Kinder im Sinne des Bundesratsbeschlusses sind eheliche Kinder des Wehrmannes und uneheliche Kinder, die freiwillig anerkannt oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochen sind und für die er gemäß Art. 325 ZGB wie für eheliche zu sorgen hat, sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

6. Zusätzliche Lohnausfallentschädigung

Bisherige Ordnung:

Wir hatten drei Arten außerordentlicher Entschädigungsmöglichkeiten zu unterscheiden:

1. Gemäß Art. 3, Abs. 5, BRB LEO, konnte an Wehrmänner, die keinen Anspruch auf eine Haushaltentschädigung hatten, aber doch verpflichtet waren, Familienangehörige oder Verwandte in gerader Linie oder Geschwister zu unterstützen, eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung bezahlt werden.
2. Gemäß Art. 4, VW LEO, konnten Wehrmänner, die nur 50 Rp. oder nur eine Haushaltentschädigung erhielten, einen Antrag auf Zahlung der Differenz zwischen der Lohnausfallentschädigung und dem Betrag, den sie aus der Militärnotunterstützung erhalten hätten, beim Notunterstützungsbüro anmelden.
3. Gemäß Art. 7, VW LEO, hatten Wehrmänner, die mit Personen, denen gegenüber sie eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen hatten, einen gemeinsamen Haushalt führten, Anspruch auf eine Haushaltentschädigung.

Voraussetzung für alle diese außerordentlichen Zahlungen war, daß der Wehrmann eine rechtlich gegebene

Unterhalts- oder Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 328 ff. ZGB zu erfüllen hatte.

Neue Ordnung:

Die im vorhergehenden unter Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen fallen weg; sie werden durch die zusätzliche Lohnausfallentschädigung ersetzt.

Zusätzliche Lohnausfallentschädigungen werden ausbezahlt für Personen, denen gegenüber der Wehrmann zur Leistung von Unterhalt oder Unterstützung verpflichtet ist, gleichgültig ob sie in seinem Haushalt wohnen oder nicht und gleichgültig, ob er selber eine Haushaltentschädigung bezieht oder nur 50 Rp. im Tag erhält.

Abgrenzung:

Die Höhe der zusätzlichen Lohnausfallentschädigung richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, mit folgenden Höchstansätzen:

1. Lebt die unterstützungspflichtige Person im Haushalt des Wehrmannes, so darf die zusätzliche Lohnausfallentschädigung für jede unterstützte Person höchstens den Betrag von Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50 erreichen.
2. Lebt die unterstützungspflichtige Person außerhalb des Haushaltes oder hat der Wehrmann keinen Haushalt, so darf der Unterstützungsbetrag nicht mehr ausmachen als Fr. 2.40, Fr. 2.85, Fr. 3.25 für die erste unterstützte, Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50 für die weiteren unterstützten Personen.

Wichtig: Die Anspruchsberechtigung ist auch auf die sittliche Unterstützungspflicht ausgedehnt (siehe Abs. 4).

7. Maximale Grenze für die Lohnausfallentschädigung

Bisherige Ordnung:

Haushaltentschädigung und Kinderzulage zusammen durften bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. Für alle höhern Beträge war die Höchstgrenze 80 % angesetzt. Im Einzelfall durfte die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— betragen.

Neue Ordnung:

Die gesamte Lohnausfallentschädigung (Haushaltentschädigung, Kinderzulage, zusätzliche Lohnausfallentschädigung) darf bei Löhnen von weniger als Fr. 6.—, resp. Fr. 7.—, resp. Fr. 8.— 90 % des Taglohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 %. Im Einzelfalle darf die gesamte Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— ausmachen.

(Fortsetzung folgt.)



Paul: „Fein, drei Päckli für mich! Das grösste natürlich von der Mutter!“



Peter: „Ihr könnt lachen, — an mich hat natürlich wieder niemand gedacht.“
Paul: „Oh doch, meine Mutter!“



Paul: „Diesmal schickt sie gleich — zwei Schachteln Gaba; eine sei für den Peter, der immer Durst und oft Husten hat.“



Gaba nehmen — Gaba nützt,
Gaba schicken — Gaba schützt.